

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

E) Die Tätigkeit zugunsten der Privatbeamten

[urn:nbn:de:bsz:31-244619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244619)

## E) Die Tätigkeit zugunsten der Privatbeamten.

81. Das **Privatbeamtenprogramm** der Zentrumsfraktion ist in folgendem Antrage niedergelegt:

„die verbündeten Regierungen um Vorlegung von Gesetzesentwürfen und um Anordnungen zu ersuchen, welche bezwecken:

### A. bezüglich der Privatbeamten:

1. Ausdehnung der Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik auf die Verhältnisse aller Privatbeamten;
2. Errichtung von Ausschüssen der Privatbeamten in größeren Betrieben;
3. eine gesetzlich anerkannte Ständevertretung der Privatbeamten;
4. Sicherung der Koalitionsfreiheit der Privatbeamten;
5. Sicherung der Dienstautionen der Privatbeamten im Konkurs des Arbeitgebers;
6. Weitergehende Einschränkung der Konkurrenzklause;
7. Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren und sonstigen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, auf Grund der Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik.

### B. bezüglich der technischen Angestellten:

1. rechtliche Gleichstellung der technischen Angestellten mit den kaufmännischen Angestellten, insbesondere in bezug auf
  - a) die obligatorische Zahlung des Gehalts am Monatschluß,
  - b) das Kündigungsrecht und den Fortbezug des Gehalts bei kurzfristigen Unterbrechungen der Dienstleistung,
  - c) die Ausstellung des Dienstzeugnisses schon bei Kündigung des Dienstverhältnisses,
  - d) die Konkurrenzklause;
2. Gewährung angemessener Ruhezeiten, insbesondere der Sonntagsruhe, in erhöhtem Maße;
3. Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten und Sicherung einer entsprechenden Vertretung in diesen;
4. Anwendung der Bestimmungen Ziffer 1 bis 3 auf die technischen Angestellten in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, im Verkehrsgewerbe und im Bergbau;
5. Regelung des Erfinderrechts der technischen Angestellten.“

(I. Session 1912. D. S. Nr. 25 und 225)

Anträge in dieser Richtung stellte das Zentrum am 10. Dezember 1903 (Drucksache Nr. 92) und 20. Februar 1907 (Drucksache Nr. 44). Der Reichstag stimmte diesen Anträgen zu. Die Erwägungen des Bundesrats sind noch nicht abgeschlossen (Drucksache Nr. 187, II. Session 1909/10).

Abg. Dr. Pieper ging am 1. März 1912 auf einzelne dieser Forderungen ein; zunächst auf die Konkurrenzklause:

„Die Privatbeamten dürfen, da der Faden in einer Kommission des Reichstags schon einmal gerissen ist, die Frage der Regelung der Konkurrenzklauseel nicht einfach so weit behandeln, daß sie Forderungen von ihrem Interessenstandpunkte aus stellen und es dann dem Reichstag überlassen, die harte Nuß eines etwaigen Kompromisses zu knaden. Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß es bei Verabschiedung dieses oder jenes Gesetzes im Reichstage schwere Mühe kostete, ein Kompromiß zur Ausgleichung scharfer Interessengegenätze zustande zu bringen. Hier und da haben sich bei der Abstimmung über derartige Fragen auch politische Beweggründe geltend gemacht, und nachher mußten dann diejenigen, die sich aus gutem Eifer für die Verabschiedung eines wertvollen Gesetzes an einem Kompromisse beteiligt hatten, in der Öffentlichkeit den Buckel herhalten und sich von den Unbefriedigten verprügeln lassen, eben deshalb, weil sie ein Kompromiß eingegangen waren. Deshalb erwarten meine politischen Freunde, daß die Privatbeamten selbst den Weg zu einem Kompromiß suchen und ihn dem Reichstage vorschlagen werden, wenn nun, wie es scheint, feststeht, daß die verbündeten Regierungen zu der Abschaffung der Konkurrenzklauseel nicht die Hand reichen werden. Darum ist es Aufgabe der Privatbeamtenverbände, Stellung zu nehmen zunächst zu den Vorschlägen der Regierung, indem sie versuchen, mit ihr in Verhandlungen einzutreten.“

(17. Sitzung vom 1. März 1912. St. B. S. 396)

Zur Frage der Koalitionsfreiheit meinte der Redner:

„Haben doch gerade die Vorgänge, welche wohl Anlaß gaben, von einer radikalen Strömung in Privatbeamtenverbänden zu sprechen — früher deutete man auf einen Handlungsgehilfenverband und jetzt meint man einen Verband technischer Angestellten —, in den Kreisen der älteren Verbände der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten Anlaß gegeben, die Frage zu erörtern, ob es angebracht sei, daß diese Verbände ein Kartell mit den Arbeitergewerkschaften schließen oder doch die radikale Kampfweise von gewissen Gewerkschaften übernehmen. Und da haben die älteren und stärkeren Verbände mit immer deutlicherer Klarheit sich dahin ausgesprochen, daß die Arbeitsmethode und Taktik der Privatbeamten nicht eine Kopie der radikalen Gewerkschaftstaktik sein könne. Man erklärte vor allem, daß es tief zu bedauern sein würde, wenn gewisse radikale politische Bestrebungen Einfluß zu gewinnen suchen würden in Privatbeamtenverbänden, wie sie leider in den freien Gewerkschaften Einfluß gewonnen haben, was ja bei den jüngsten Reichstagswahlen sich deutlich gezeigt hat. Ich sage, in solchen Erscheinungen kann kein Grund liegen für jenes feindliche Vorgehen gegen das Koalitionsrecht der Angestellten. Im Gegenteil, gerade wenn man sieht, daß nun auch hier und da unter den Angestellten, sei es infolge Beeinflussung durch politische Parteien, sei es infolge von Kinderkrankheiten junger aufstrebender Verbände, sich radikale Bestrebungen geltend machen, die zum Teil auch eine Folgeerscheinung der Tatsache sind, daß die Stellung der Techniker in manchen Großbetrieben stark niedergedrückt ist, so daß sie zwischen sich und den Arbeitern kaum noch einen großen Unterschied finden können, dann heißt es doch Del ins Feuer gießen, wenn man einen Angriff auf das Koalitionsrecht macht, auf eines der Grundrechte eines jeden, der im abhängigen Lohnverhältnis steht.“

(St. B. S. 397)

Der Antrag des Zentrums wurde mit großer Mehrheit angenommen.

**82. Fürsorge für die Gehilfen der Rechtsanwälte** strebt folgender Zentrumsantrag an:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechts-

anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.“

(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 68 und 217)

Abg. Dr. P i e p e r gab am 1. März 1912 dem Wunsche Ausdruck, daß nach dem vielen Vorbereiten nun bald ein Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt werden würde. Der Antrag fand Annahme.